



# Auflösung, Liquidation und Löschung einer Gesellschaft

---

## 1. Schritt: Eintragung der Auflösung

Die **Auflösung** ist umgehend nach dem Auflösungsbeschluss in das Handelsregister eintragen zu lassen. Im Handelsregister sind die Auflösung, das Datum des Auflösungsbeschlusses, der Firmenzusatz „in Liquidation“ sowie die Liquidatorinnen und Liquidatoren einzutragen, gegebenenfalls auch Änderungen betreffend die eingetragenen Zeichnungsberechtigungen, eine Liquidationsadresse sowie der Hinweis, dass die statutarische Übertragungsbeschränkung der Aktien oder der Partizipationsscheine aufgehoben und der entsprechende Eintrag im Handelsregister gestrichen wird (Art. 63 Abs. 3, 83 und 89 HRegV).

Als Belege benötigen wir bei einer Aktiengesellschaft und bei einer GmbH die öffentliche Urkunde (Art. 736 Ziff. 2 OR, 821 Abs. 2 OR; Art. 63 Abs. 2 lit. a, 83 und 89 HRegV), bzw. bei einer Genossenschaft das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalunterzeichnete Protokoll über den **Auflösungsbeschluss** und gegebenenfalls die Bezeichnung der Liquidatorinnen und Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung. Zudem sind die Wahlannahmeerklärungen der Liquidatorinnen und Liquidatoren und deren amtlich beglaubigte Unterschriften einzureichen (Art. 63 Abs. 2 HRegV).

## 2. Schritt: Eintragung der Löschung

Mit der Auflösung tritt die Gesellschaft in Liquidation (Art. 738, 821a Abs. 1, 826 Abs. 2 und 913 Abs. 1 OR). Die Liquidatoren haben die Liquidation gemäss Art. 742 ff. OR durchzuführen. Insbesondere ist die Publikation von einem Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu veranlassen (via Online-Formular auf: [www.shab.ch](http://www.shab.ch)).

Die **Löschung** ist von den Liquidatoren erst nach Beendigung aller Liquidationshandlungen anzumelden (Art. 746, 826 Abs. 2 und 913 Abs. 1 OR), **frühestens jedoch ein Jahr nach der Veröffentlichung des Schuldenrufs im SHAB**. Die Löschungsanmeldung kann bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte im Sinne von Art. 745 Abs. 3 OR bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

Die **Anmeldung** der Löschung ist durch sämtliche Liquidatoren zu unterzeichnen (Art. 746 OR).